

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliker, den 25. März 1896.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung

über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 und der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 7. Februar 1887 (Gesetz-Sammlung Seite 19), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Schlesien unter Aufhebung der Polizeiverordnungen vom 26. Juli 1882, 8. September 1880 und 15. November 1892 verordnet, wie folgt:

§ 1. An den Sonn- und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören beispielsweise:

- a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte, des Einfahrens, Ausdreschens, Düngerfahrens, sowie alle Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen (vergleiche jedoch §§ 2 und 3),
- b) die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten außerhalb der Werkstätte und solche Handwerksarbeiten innerhalb der Werkstätte, welche, wie die der Klempner, Schmiede, Böttcher, Stellmacher u. s. w. mit störendem Geräusch verbunden sind (vergleiche jedoch § 5),
- c) die Arbeiten in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brühen und Gruben, Hüttenwerken, Mühlen, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werken und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art (vergleiche jedoch § 5),
- d) den Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes (vergleiche jedoch §§ 5 und 6),
- e) das Beladen und Entladen von Schiffen, Kähnen, Flößen, Frachtfuhrwerken und Möbelwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen, (vergleiche jedoch §§ 3 und 4),
- f) das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in geschlossenen Ortschaften, z. B. das Fahren der Bier- und Kollwagen, der Wagen mit leeren Fässern, Eisenfängen und dergleichen, der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere, sowie das Fahren von Vieh, von Bau- und Brennmaterialien, Futter, Lebensmitteln und Feldfrüchten (vergleiche jedoch §§ 2, 3 und 4)
- g) das Treiben von Vieh auf den öffentlichen Straßen und Plätzen geschlossener Ortschaften (vergleiche jedoch § 2 Nr. 3 und 5 und § 3),

§ 2. Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen, wie bei Feuers- und Wassergefahr und dergleichen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen,
3. auf Arbeiten, welche in der Landwirthschaft und Gärtnerei — wie das Futterholen, das Füttern, das Aus- und Eintreiben, sowie das Hüten des Viehweidehens, das Treiben des Viehs zur Tränke, das Begießen von Pflanzen und dergleichen — zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen,
4. auf Arbeiten, welche in Bier- und Hausgärten oder von Lohnarbeitern und Keinen Leuten mit ihren Angehörigen zur Bestellung oder Abwartung ihrer Gärten, Felder und Weinberge außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) verrichtet werden.
5. auf das Fahren und Treiben von Vieh zu den am folgenden Tage stattfindenden Viehmärkten.

§ 3. Die in § 1 verbotenen Arbeiten, soweit es sich nicht um die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter handelt, kann die Ortspolizeibehörde für den einzelnen Sonn- oder Feiertag gestatten, wenn sie zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich sind und die Nothwendigkeit nicht abichtlich herbeigeführt oder durch Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt verschuldet ist. Beispielsweise kann die Erlaubniß erteilt werden, wenn anhaltend ungünstige Witterung die rechtzeitige Vornahme von Erntearbeiten verhindert hat, oder Naturereignisse, wie Hochwasser, Niedrigwasser, Frost und dergleichen den Betrieb der Schifffahrt oder die Schiffsladung bedrohen.

Die Erlaubniß ist thunlichst auf die Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes (§ 16) zu beschränken.

§ 4. Nicht berührt werden von dem Verbote des § 1:

1. der Eisenbahnverkehr, der Personen-Schiffahrtsverkehr und das Lohnfuhrwesen für Personen und Reisegepäck,
2. der durchgehende Frachtschiffahrts- und Frachtfuhrwerksverkehr sowie der Eilgüter-Verkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen,
3. der Reichspost- und Telegraphenverkehr,
4. bis zur Zeit des Hauptgottesdienstes der durch Privatunternehmer vermittelte Briefverkehr und Verkehr mit Paketen, insoweit dieser nicht durch Frachtfuhrwerk bewerkstelligt wird,
5. der Gewerbebetrieb derjenigen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre persönlichen Dienstleistungen (Dienstmänner, Fremdenführer und dergleichen), sofern die Vorrichtungen nicht an sich dem Verbot des § 1 unterliegen.
6. der Transport von Lebens- und Genußmitteln, sowie von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden.

§ 5. Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brühen und Gruben, von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.

§ 6. Das Aushängen und Ausstellen von Waaren in den Schaufenstern, und in oder vor den Ladenthüren während der Zeit des Hauptgottesdienstes ist verboten.

Märkte und Messen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur stattfinden, wo dies herkömmlich ist. Jedoch muß der Wochenmarktverkehr vor Beginn des Hauptgottesdienstes (§ 16) beendet sein. Jeder andere Marktverkehr darf erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Gewerbebetrieb der in § 42 b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen ist an Sonn- und Feiertagen allein im Falle des § 55 a Absatz 2 der G.-O. und auch dann nur außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) statthaft.

Öffentliche Verkeigerungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden.

§ 7. Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege jederzeit gestattet.

§ 8. Der Betrieb des Schankgewerbes darf an Sonn- und Feiertagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes (§ 16) nur insoweit stattfinden, als er nicht geräuschvoll und äußerlich nicht bemerkbar ist.

Der Betrieb der Branntweinhäuden ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) gänzlich untert.

Während der Sommermonate kann die Ortspolizeibehörde den Verkehr in Wirthshäusern außerhalb geschlossener Ortschaften, welche bei Ausflügen beachtet zu werden pflegen, von dieser Beschränkung entbinden.

§ 9. Während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und Hausgewerbetreibende verboten.

§ 10. Öffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind an Sonn- und Feiertagen erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes gestattet. Leichenbegängnisse dürfen nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden.

§ 11. An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralische Vorstellungen einschließlich der Proben dazu, ferner Wettkennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Scheibens- und Bogelschießen, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privaträumen oder Privatgärten verboten.

Die Drehorgelspieler, Wuppenpieler, Thierführer, Seiltänzer und sonstigen in § 33 b der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, dürfen den Betrieb ihres Gewerbes erst von drei Uhr Nachmittags ab beginnen.

Tanzmuskeln, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in Gasthäusern, Schankwirthschaften und sonstigen Vergnügungsorten, auch wenn sie in geschlossenen Gesellschaften stattfinden, dürfen vor drei Uhr Nachmittags nicht anfangen.

§ 12. An den Vorabenden und den ersten Tagen der drei großen Feste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten), an den Vorabenden des Bußtages, des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages und des Allerseeleentages sowie an den drei letztgenannten Tagen selbst, am Aßermittwoch und in der ganzen Charwoche dürfen weder öffentliche noch private Tanzmuskeln, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten veranstaltet werden.

Die öffentlichen Tanzvergnügungen und ähnliche öffentliche Lustbarkeiten sind außerdem auch von Mißfakten bis zum ersten Hieserfeiertage und vom Montage nach dem 2. Adventsonnortage bis zum ersten Weihnachtsfeiertage verboten.

Am Bußtage und am Charfreitage dürfen außerdem auch öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige ähnliche Lustbarkeiten mit Ausnahme der Ausführung geistlicher Musikstücke (Oratorien pp.) nicht stattfinden.

Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, am Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend der Charwoche und in überwiegend evangelischen Ortschaften an dem dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestage, in überwiegend katholischen Ortschaften am Allerseeleentage sind nur theatralische Darstellungen und Musikaufführungen ersten Inhalts gestattet.

§ 13. Gey- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes untersagt.

§ 14. Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind der erste und zweite Weihnachtsfeiertag, der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag und der Buß- und Bettag.

§ 15. Der Ortspolizeibehörde liegt es ob, die Gottesdienste, auch diejenigen, welche an anderen christlichen Feiertagen als den im § 14 bezeichneten, und welche sonst aus besonderen Anlässen (Kirchweih-, Missions- u. s. w. Festen) stattfinden, gegen örtliche Störungen zu schützen. Werden die Störungen durch einen der Aufsicht der Verböhrden unterstellten Betrieb verursacht, so hat die Ortspolizeibehörde ihre Anordnungen im Einvernehmen mit der zuständigen Verböhrde zu treffen.

§ 16. Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105 b Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist.

Wo an Sonn- und Feiertagen neben dem Hauptgottesdienste Nachmittagsgottesdienst stattfindet, greifen für diesen die Bestimmungen des § 2 Nr. 4, § 3 Absatz 2, § 6 Absatz 3 und der §§ 8, 9, 11 Absatz 1 der Art. May, daß Alles, was dort für die Zeit des Hauptgottesdienstes verboten ist, auch während der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes insoweit unterbleiben muß, als diese nicht über 3 Uhr Nachmittags hinausreicht. Welche Zeit hiernach als die Zeit des Nachmittagsgottesdienstes zu betrachten ist, hat die Ortspolizeibehörde bekannt zu machen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe. (§ 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs).

§ 18. Hinsichtlich der Beschränkungen, denen die Ausübung der Fischerei im Interesse der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage unterliegt, verbleibt es bei den Bestimmungen der provinziellen Ausführungsverordnungen zum Fischereigesetz und der auf Grund derselben von den Regierungs-Präsidenten getroffenen Anordnungen.

§ 19. Diese Verordnung tritt am 1. April 1896 in Kraft.

Breslau, den 9. März 1896.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlessen. Fürst von Hafffeldt.

Landespolizeiliche Bekanntmachung

betreffend den Verkehr mit russischen Schweinen, beziehungsweise Schweinefleisch.

Zur Verhinderung der Einschleppung übertragbarer Thierseuchen aus dem Auslande wird auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Gesetz-Sammlung Seite 128) in Verbindung mit § 7 des letztbezeichneten Gesetzes (Reichs-Gesetzblatt Seite 153) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

- 1) Die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Ausland ist verboten. Zubereitetes Schweinefleisch darf über die Grenzen der Kreise Beuthen und Rattowitz jedoch nur in gelochtem Zustande und nur in Mengen bis zu 2 kg. eingeführt werden.
- 2) Die Einfuhr lebender russischer Schweine in die Schlachthäuser zu Beuthen, Rattowitz, Myslowitz und Tarnowitz bleibt auch fernerhin in der für jedes Schlachthaus festgesetzten Stückzahl gestattet. Jedoch ist die Ausfuhr des ausgeschlachteten Fleisches und sonstiger Bestandtheile dieser Schweine über die Grenzen der Kreise Beuthen Stadt und Land, Rattowitz, Zabrze, Tarnowitz, sowie der Stadt Gleiwitz nebst den an dieselbe angrenzenden Ortschaften Trynnef, Petersdorf von Welczel und Petersdorf städtisch unter sagt.
- 3) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, welche am 20. d. Mts. in Kraft tritt, werden gemäß § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 17. März 1896.

Der Regierungs-Präsident. von Bitter.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in der Stadt Loslau auf Dienstag den 19. Mai d. J. anberaumte Viehmarkt schon

Dienstag den 12. Mai d. Js.

stattfinden wird.

Oppeln, den 18. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Zur Erhaltung eines geordneten Kassenwesens ist es erforderlich, daß die von fiscalischen Kassen zu leistenden Zahlungen in dem entsprechenden Rechnungsjahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen.

Wir fordern daher alle diejenigen Beamten und Privatpersonen, welchen eine im Etatsjahr 1895/96 fällige Forderung an eine fiscalische Kasse zufließt, hiermit auf, den au. Geldebetrag bis zum 1sten April cr. bei der zuständigen Behörde zu liquidiren und bei der zahlungspflichtigen Kasse abzugeben.

Oppeln, den 6. Februar 1896.

Königliche Regierung. Hüpeden.

Euer Hochwohlgeboren ersucht die Intendantur ganz ergebenst, sehr gefälligst darauf hinzuwirken zu wollen, daß die in dem laufenden Rechnungsjahre entstandenen Vergütungsansprüche der Gemeinden für Gewährung von Quartier-, Marsch- und anderen Bedürfnissen der Truppen unverzüglich, spätestens aber bis zum 20. April d. Js. durch Einwendung der betreffenden Forderungsnachweise Seitens der Landrathsämter und Stadtkommunen, hier, zur Anneldung gebracht werden. pp.

Breslau, den 5. März 1896.

gez. Unterschrift.

An den königlichen Regierungs-Präsidenten, Ritter hoher Orden, Herrn Dr. von Bitter Hochwohlgeboren, Oppeln.

Abschrift hiervon übersende ich dem königlichen Landrathsamt zur gefälligen Kenntnißnahme und entsprechenden sofortigen weiteren Veranlassung ergebenst.

Zugleich erlaube ich dafür Sorge zu tragen, daß auch die Liquidationen über Transport- Last- und Verpflegungskosten der an das Correktionshaus zu Schweidnitz abgelieferten Corrigenden bezw. der an die Gerichtsbehörde abgelieferten Bettler und Landstreicher, ferner die Liquidationen der Schiedsmänner in Viehseuchenanlagenheiten, die Anträge auf Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Viehstücke sowie die Liquidationen der Wandarmen über Reisekosten und Tagegelder u. s. w. im Interesse des Finalabschlusses sobald als möglich, spätestens aber bis zum 20. April cr. zur Erstattung hierher eingereicht werden.

Oppeln, den 11. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Abdruck hiervon erhalten die Amts- Guts- und Gemeindevorstände des Kreises zur Kenntnisknahme und genauesten Nachsicht.

Groß-Strehly, den 23. März 1896.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnisk gebracht, daß nach einer Mittheilung des Kgl. Landraths-Amtes in Gleiwitz unter dem Rindviehbestande des Dominiums Nieder-Sersno die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist.

Groß-Strehly, den 19. März 1896.

Dem Vorstande des Ober-schlesischen Central-Vereins der Bienenzüchter ist seitens des Herrn Ober-Präsidenten die Genehmigung zur öffentlichen Verloosung von verschiedenen Gegenständen der Bienenzucht bei Gelegenheit der in der Zeit vom 25. bis 27. Juli cr. in der Stadt Groß-Strehly stattfindenden 15. Wanderverammlung ertheilt worden.

Es werden bis 6000 Loose à 50 Pfg. innerhalb der Provinz Schlesien ausgegeben werden.

Groß-Strehly, den 19. März 1896.

Der Königliche Landrath. von Alten.

Den Magistraten, Gemeinde- und Guts-Vorständen des Kreises gehen per Couvert die Gewerbesteuerrollen pro 1896/97 zu.

Hierzu bemerke ich Folgendes: Nach Empfang der Rolle haben die Ortsbehörden, in deren Bezirk auswärts veranlagte Betriebe belegen sind, das auf die Gemeinde zum Zweck der kommunalen Besteuerung entfallende Gewerbesteuerfoll durch Summirung der in Spalte 7 der Rolle und der auf Grund der Benachrichtigungen nach Muster 14 c geführten Nachweisung nach Muster 13 b verzeichneten Beträge am Ende der Rolle zu berechnen und diese Berechnung unterchriftlich zu vollziehen.

Diesjenigen Ortsbehörden, welche Beträge aus der Nachweisung Muster 13 b dem Soll der Rolle zugelegt haben, haben den Gesamtbetrag mir bis zum 1. April d. Js. anzuzeigen.

Die Rollen sind demnach während einer Woche des Monats April öffentlich auszulegen und der Ort sowie die Zeit der Auslegung eine Woche vor Beginn derselben in ordsüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung haben die Ortsbehörden darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

Gleichzeitig mit den Rollen gehen den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen die Gewerbesteuer-Veranlagungsschreiben mit den Rollen, bezw. Veranlassungen zu, die Aushändigung an die Adressaten schleunigst zu bewirken und die Zustellungsurkunden binnen 3 Tagen an mich einzureichen.

Groß-Strehly, den 23. März 1896.

Der Vorsitzende des Steueraussschusses der Gewerbesteuerklasse IV. Königliche Landrath. von Alten.

Die Gemeindevorstände von Adamowitz, Annaberg, Blotnitz, Borowian, Bresina, Grobow, Grodisko, Groß-Buschwitz, Groß-Stanis, Jarschan, Kadlubitz, Krempa, Kziensowisch, Freivogtei Lechnitz, Mischline, Motrolojna, Neudorf, Rogowichitz, Schiel, Dtmütz, Kosmierka, Salesche, Schewlowitz, Schimischow, Schironowitz v. P., Schironowitz v. K., Stabendorf und Waldhäuser, sowie die Gutsvorstände von Adamowitz, Alt-Ujeß, Chorulla, Dollna, Gonschorowitz, Schloß Groß-Strehly, Himmelwitz, Krempa, Freivogtei Lechnitz, Neudorf, Oberwitz, Korenba, Kosmierz, Salesche, Schewlowitz, Schimischow, Schironowitz v. K., Suchan, Sucho-Damiez und Warmuntowitz werden hiermit aufgefordert, die Kreisblattverfügung vom 22. Februar cr. U 276 Stück 8 betreffend Angabe der Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, der Unternehmer, der Betriebsbeamten, der Arbeiter und der Betriebsunternehmer binnen 3 Tagen zu erledigen.

Groß-Strehly, den 16. März 1896.

Der Kreis-Ausschuß. von Alten.

Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntnisk gebracht, daß eine amtliche Ausgabe des am 1. April d. Js. in Kraft tretenden Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 und der dazu erlassenen sämmtlichen Ausführungsvoorschriften, einschließlic der das gerichtliche Stempelwesen betreffenden Bestimmungen, demnachst ergehen wird und von dem unterzeichneten Haupt-Steuer-Amt sowie von den Steuer-Ämtern zum Versteilungspreise von 1 Mark für das Exemplar bezogen werden kann.

Gleichzeitig wird hiermit bekannt gegeben, daß die bisherigen Stempelbogen und Marken vom 1. April d. Js. ab außer Gebrauch treten.

Gleiwitz, den 16. März 1896.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per 600 kg Stroh	per 1 kg Butter	per Schaf Eier
		Weizen	Woggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Spelz- bohnen	Winsen	Kartoffeln	Hou				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Groß-Strehly, am 18. März 1896	Höchster	15 --	12 --	13 50	11 20	16 50	18 --	25 --	3 25	6 --	24 --	2 20	2 --	
	Niedrigster	14 25	11 --	11 50	10 20	14 50	16 75	24 --	3 --	5 50	21 --	2 10	1 50	
Ujeß, am 20. März 1896	Höchster	15 --	12 50	12 50	11 50	--	--	--	3 50	5 --	24 --	2 50	2 50	
	Niedrigster	14 80	12 --	12 --	11 --	--	--	--	3 --	4 50	22 --	2 30	2 25	
Lechnitz, am 17. März 1896	Höchster	15 --	13 --	12 --	11 --	--	--	--	3 --	5 --	--	2 --	2 40	
	Niedrigster	14 --	12 --	11 --	10 --	--	--	--	2 50	7 --	--	1 80	2 20	

— Anzeiger. —

Rixdorfer Linoleum
erkennt bestes Fabrikat in allen
Qualitäten und Breiten
zu **Original-Fabrikpreisen.**

D. Greutzberger, Ring,
part. & I. Etage.

Erstes und ältestes Modewaarengeschäft am Platz (gegr. 1842).

Empfehle zur Frühjahrs-Saison

Damen- und Mädchen-Confektion

in den neuesten und solidesten Formen
zu **fabelhaft billigen aber festen Preisen.**

Da Confections-Artikel bei Auswahlendungen der Entwurfung sehr ausgefeilt sind, bitte ich die geehrte Damenwelt bei Einkäufen sich stets selbst nach meinen Geschäftslokalitäten zu bemühen.

Belonders empfehlenswerth zur
Eingrenung **weiss, crème**
und **schwarze** Kleiderstoffe.

Ostereier, Osterhasen
von Chocolade, Marzipan,
in großer Auswahl
empfehle
F. Freyhöfer.

Empfehle nachstehende Biere in Fässern
und Flaschen

Rybniker Lagerbier
(Prima Tafelbier)

Rybniker Bock-Ale
von Herrmann Müller Rybnitz,

Weinstockbier
von H. Hein Breslau

Haaselagerbier (hell u. dunkel)

Münchener Löwenbräu (hochfein)
(in Gebinden von 10 Litern ab)

Culmbacher Exportbier
(vielseitig präparirt)

Deutscher Porter,

Engl. Porter, | von Barday
Pale-Ale | Perkins & C. Loudon
(Blutarmen und schwächlichen Personen
sehr zu empfehlen.)

Gräher Gesundheitsbier
von C. Baenisch, Gräh

Selter v. Dr. Struve & Soltmann
Breslau.

Bemerke gleichzeitig, daß die Biere
bei mir mit größter Sorgfältigkeit abge-
zogen werden, sodas ich für deren Güte
und Echtheit jede Garantie zu übernehmen
im Stande bin.

Hochachtungsvoll

J. A. Goldmann

Bahnhofswirth in Groß-Strehlitz.

Zum beginnenden Frühjahr

— empfehle ich sämmtliche für die Gartenarbeit erforderlichen Geräthe wie: —

Schaufeln und Spaten von Stahl u. Eisen mit u. ohne Stiele,
stählerne Gartenrechen, Rätehacken, Rübenhacken, Gartenmöbel,
Botanischer Spaten, Baumsägen, Rasenmäher, Raupenscheren,
Garten- u. Rosen-scheren, Heckscheren, Zweigscheren, Asthaken,
Blumensprizen, Gartensprizen, Hydronetten, Gartenmesser,
verz. Drahtgeflecht, Stacheldraht, Blumendraht,
Maulwurfsfallen u. s. w. zu billigsten Preisen.

Groß-Strehlitz.

A. P. Seibert.

**Modellhüte-
Ausstellung!**

Den geehrten Damen zur gef. Mittheilung, daß die Ausstellung von

Modell-Hüten
theils Original-Modelle, theils außerordentlich schöne Copien, sowie von
allen

Saison-Neuheiten

eröffnet ist.

Hochachtungsvoll

Groß-Strehlitz.

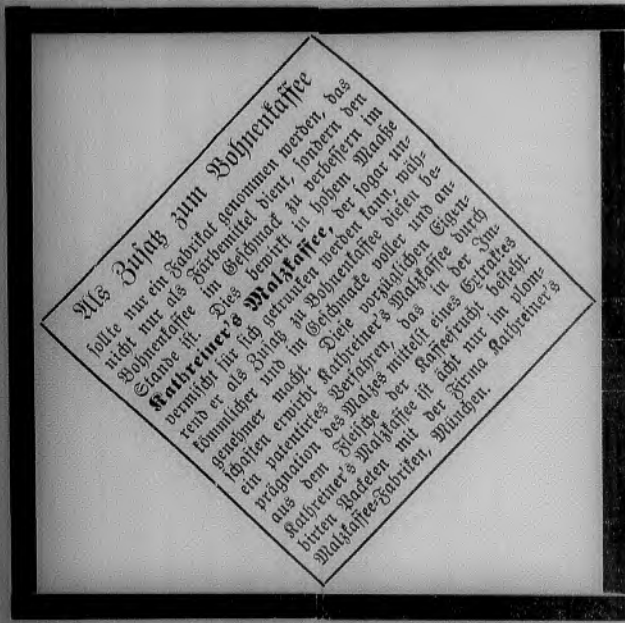
Max Pese.

Königliches Gymnasium in Groß-Strehlitz.

Das Schuljahr 1896/97 beginnt Mittwoch den 15. April 1896; am vorhergehenden Tage vormittags von 9 Uhr ab findet die Aufnahme neu eintretender Schüler statt.

Das erwünschteste Lebensalter für den Eintritt in die unterste Gymnasialklasse sind 10 Jahre. Bis dahin kann durch die Volksschule ausreichender Grund für die Gymnasialstudien gelegt sein. Knaben, die älter als 12 Jahre geworden sind, können in die Sexta nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Der Königliche Gymnasialdirektor
Dr. Larisch.



Paul Jost, Gr.-Strehlitz, Lublinitzerstr.

==== Bau- und Kunstschlosserei. ====

Bei Beginn der Bauzeit empfehle ich mich zur Uebernahme und Herstellung aller in mein Fach schlagenden Arbeiten, besonders

Baubeschlägen, Zäunen, Gittern, Balkons etc. etc.

unter Zusicherung solidester Arbeit bei billigsten Preisen. **Drahtgestechte** in allen Maschenweiten und Stärken (eigener Fabrikation).

Um geneigten Zuspruch bittend zeichne ergebenst

Paul Jost.

Chilispeter, Knochenmehl, Superphosphat, Kainit u. Thomasmehl, offeriren unter Gehaltsgarantie billigt

E. G. F. Schreiber's Erben.
Groß-Strehlitz.

Vorschuß-Verein

zu Groß-Strehlitz

E. G. mit beschränkter Haftpflicht.

Die Auszahlung, bzw. Zuschreibung der pro 1895 7 % betragenden Dividende findet vom 26. März cr. ab durch den Vereins-Kassierer Herrn *Wauer* statt.

Der Vorstand.

W. SPINDLER

Berlin C. und
Spindlersfeld b. Coepenick.

Färberei und Reinigung

von Damen- u. Herren-
Kleidern, sowie von
Möbelstoffen jeder Art.

Waschanstalt für
Tüll- u. Mull-Gardinen,
echte Spitzen etc.

Reinigungs-Anstalt für
Gobelins, Smyrna-,
Velours- und Brüsseler
Teppiche etc.

Färberei und Wäscherei
für Federn u. Handschuhe.

Annahme für Gr.-Strehlitz
bei
Max Pese,
Ring 4.

Färberei

Zur Saat

empfehle mein großes Lager
von Feld-, Gemüse- u. Blumen-
Sämereien in bester keimfähiger
Qualität.

H. Proskauer.
Oppeln.

Rien- & Stokroder

nehmen auch dieses Jahr bei hohem Lohn
an

Fr. Schlobach & Schmidt
in Neuhammer unweit Köhsfurt.

Höhere Mädchenschule.

Anmeldungen erbitte vor 31. März, da später verreise.
Elisabeth von Schramm.

Limonaden-Fabrik.

Ich habe hierorts eine
 Selter- und Limonaden-Fabrik
 eingerichtet und offerire zu billigsten
 Preisen.

L. Pinczower,
 Zawadzki.



Meine transportablen
 Chamotte-Stubenöfen,
 transportable
 Berliner Kochherd-
 Maschinen
 in weiß und blau
 stehen bei Herrn
 S. Nothmann, Ring

und in meiner Werkstatt zur
 gefälligen Berücksichtigung.
 Lager von verschiedenen **Ziegeln**:
 Porzellan, Altdeutsche- und
 Begeuß-Ziegeln
 einfarbig und mehrfarbig.

F. Bonk, Ofenschmiedmeister
 Groß-Strehlig, Malapanerstr.



Ren- und Umsetzen
 von aller Art
 Öfen,
 sowie Reparaturen
 werden prompt und
 billig ausgeführt.

Die hiesigen Leser der täglichen Rundschau bitte ich um geß.
 Mittheilung ihrer Adresse, damit ich ihnen einen Bericht über mein Ausschneiden
 aus der „Täglichen Rundschau“ und meine weiteren Absichten zusenden kann.

Dr. Friedrich Lange,

Heransgeber der z. 1. April erscheinenden „Deutschen Zeitung“
 (Postzeitungsnummer 1863 a)
 Berlin SW., Friedrichstr. 240/241.)



Sämmtliche Neuheiten
 in größter Auswahl
 für Frühjahr und
 Sommer 1896
 offerirt allerbilligt

Fedor Wittner,
 Damenputz u. Wäschewaren.

Fahrräder

aus den berühmtesten Fabriken
 und

sämmtliche Zubehörtheile
 (Gloden, Laternen, Reparaturkästchen,
 Gummilack)
 halte ich auf Lager.

Auch sind noch einige gebrauchte
Maschinen
 billig abzugeben.

Georg Hübner,
 Groß-Strehlig.

Billiger als jede Concurrenz

Empfehle in größter Auswahl

**Regulatoren, Wanduhren,
 Weckeruhren, Taschenuhren,
 Brillen, Veneceuz.**

Nur 1a Qualität unter mehrjähriger Garantie.

Reparaturen

aufs Billigste und auf Wunsch umgehend.

A. Nikolaus,
 Uhrmacher u. Goldarbeiter.

Groß-Strehlig.



Entwegungs-Anzüge vom Lager und nach Maass gefertigt
 Hüte, Wäpche, Stiefel, Schuipie zc., Mäpchen-Kragen
 und Jaquetts;
 garantiert gute Stoffe, vorzüglichster Sitz, billige Preise.

Herren- und Knaben-Garderobe
 vom einfachsten bis zum elegantesten Genre.
Sämmtliche Neuheiten
 von
Damen- u. Mädchen-Confection
 sind angekommen.
Reizende Kragen, Jaquettes, Kapes zc.
 in höchst kleidbaren Formen
 in großer Auswahl zu sehr billigen Preisen.

W. Epstein, Gross-Strehlitz
 Special-Geschäft für Herren, Damen- und Kinder-Garderobe,
 Hüte, Wäsche, Schuhwaaren etc.

Maassbestellungen
 auf Herren- und Knaben-Anzüge werden unter Leitung
 bewährter Kräfte unter Garantie des guten Sitzes
 elegant und chic ausgeführt.

W ä s c h e.
 Herren-Oberhemden, Serviteurs, Kragen,
 Manchetten, Cravatten.

Schuipie und Stiefel für Damen, Herren und Kinder,
 hergestellt aus den besten Stoffmaterialien.
 Reichhaltige Auswahl trotz Preisrückgangung stunden Reichem
 Reparaturen binnen 24 Stunden



Officiere anerkannt
 als die allerbeste
Original-
King'schiffchen
 Phoenix-
 schnellnahmaschine
 mit siebenem Schiffschen
 für 100 Mark.

Berliner Maschinen für 48—50 M.
V. Kucharczyk,
 Sucholtna b. Groß-Strehlitz.
 Maschinenhandlung u. Reparaturwerkstatt.

Für Viehbefitzer!
 Zu Versicherungs-Abschlüssen für alle
 Thiergattungen bei festen, billigen
 Prämien (ohne jeden Nach- oder Zu-
 schuß) empfiehlt sich der Vertreter der
Sächsischen Vieh-Versicherungs-
Bank in Dresden, Agent Anton
Broll in Jawadzki.

Harmonikas

 Musikinstrumente wie Violinen,
 Cellos, Zithern, Gitarren, Trom-
 meln etc. Holz- und Blechblas-
 Instrumente, Saiten jed. Art, mech.
 Musikwerke liefert unter Garantie
 bestens und billigst die Musik-
 instrumenten- u. Maschinenfabrik
Curt Schuster & Otto, Maschinenfabrik
 Torg-Abri, Altschiff
 Markt, Pilsenerstraße 20/21, Dresden
 Director, dabei 3 Kl. u. 4 Kl. Besatz.

Billigste Quelle
für Wiederverkäufer.

Empfehle mein großes reichsortirtes
 Lager sämmtlicher Schulbedarfs-Artikel

Schreib- und Zeichenhefte,
Diarien

in allen vorchriftsmäßigen Linaturen,
 Schiefertafeln, Saiejerstifte,
 Tafelschwämme, Federhalter,
 Federn, Bleistifte, Federkasten
 einer gütigen Beachtung.

Georg Hübner,
 Papier-, Schreibmaterialien- und
 Lehrmittelhandlung.

Billigste Quelle
für Wiederverkäufer.

<p style="text-align: center;">LAGER VON</p> <p>Kinder- und Jugendschriften, Bilderbüchern, Haus- & Wirtschaftsbüchern</p> <p style="text-align: center;">Sämmtliche Schreib- & Zeichenmaterialien für Comptoir, Kanzlei und Schulbedarf.</p>	<p style="text-align: center;">Bestellungen auf</p> <p>sämmtl. Werke aus allen Zweigen der Litteratur, auf</p> <p>Zeitschriften & Musikalien</p> <p>werden mit grösster Schnelligkeit und billigster Preisberechnung ausgeführt.</p>	<p style="text-align: center;">Schulbücher</p> <p>in dauerhaften Einbänden für die öffentlichen und Privat-Lehranstalten. Reiches Lager sämmtlicher Schulbedarfsartikel.</p> <p>Niederlage der Richter'schen Bücher-Steinhandlung.</p> <p>Deutsche und französische Spielkarten.</p>
---	--	--

G. Hübner, Gross-Strehlitz

Buch- & Steindruckerei, Papiergeschäft.

<p>Gebet- u. Erbauungsbücher deutsch u. polnisch in einfachen u. eleganten Einbänden.</p> <p>* Briefpapiere und * Billetkarten in hocheleganter und ein- facher Ausstattung.</p>	<p>Beschäftigungsspiele, Tisch- kasten, Schreibmappen, Poesie-, Relief- und Brief- marken-Albuns, Schreib- unterlagen, Schreibzeuge, Tintenlöscher, Tintenlöcher, Visitenkartentaschen, Brief- taschen, Notizbücher, Grati- ulationskarten, Pathenbriefe, Tisch- u. Speisekarten, Bilder- bogen, Modellerkartons, Albumbilder, Abziehbilder.</p>	<p>Geschmackvolle Ausführung von Druckarbeiten aller Art bei billigst-Preisberechnung</p> <p style="text-align: center;">Schnelle Lieferung.</p>
--	--	--

Gothaer Lebensversicherungsbank

(älteste und größte deutsche Lebensversicherungsanstalt)
 Versicherungsbestand am 1. Juni 1895: 680 1/2 Millionen Mark.
 Ausgegebenle Versicherungssummen seit 1829: 273 1/2
 Vertreter in Groß-Strehlitz Johannes Kempky sen.

Redaktion: Für den amtlichen Theil Königl. Kreis-Sekretär Fleischer, für den Inseratenthail G. Hübner.
 Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehlitz.